

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Epson Deutschland GmbH – Geschäftskunden -

1. Allgemeines

- 1.1** Epson erbringt sämtlichen Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen (Rahmen-) Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden, auch wenn Epson nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.
- 1.2** Diese AGB gelten auch dann, wenn Epson in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistungen durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenen Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

2. Angebot und Preise

- 2.1** Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Epsons zustande. Erfolgt die Leistung durch Epson, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung bzw. mit Lieferung zustande.
- 2.2** Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
- 2.3** Grundsätzlich gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Epson behält sich jedoch vor, ihre Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird Epson auf Verlangen nachweisen. Öffentlich gemachte Preisreduzierungen werden von Epson automatisch in der Auftragsbestätigung berücksichtigt.
- 2.4** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise Netto, „ab Werk“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und der Kosten für den Transport und die Abfertigung.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1** Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der von Epson geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und der jeweiligen Produktbeschreibung. Die Produktbeschreibung kann jederzeit über Epson eingesehen werden.
- 3.2** Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Kunden direkt ab dem Auslieferungswerk bzw. Distributionszentrum über.
- 3.3** Epson kommt ihrer Rücknahmeverpflichtung für ihre nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (z.B. Transportverpackungen) gem. § 15 VerpackG nach. Informationen zur Rücknahme dieser Verpackungen entnehmen Sie bitte der Epson Webseite.
Hiervon ausgenommen sind Euro-Paletten, welche bei Lieferung auszutauschen sind. Nicht bei Lieferung ausgetauschte Euro-Paletten können dem Kunden seitens Epson mit EUR 25,00 pro Stück belastet werden.

4. Liefertermine und Fristen

- 4.1** Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Epson und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zur Auftragsabwicklung beizubringenden erforderlichen Unterlagen (s.u. 4.2).
Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht unter dem Vorbehalt, dass Epson ihrerseits die Lieferungen und Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 4.2** Die Lieferungen und Leistungen Epsons an den Kunden werden durch einen Kreditrückversicherer abgesichert. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Deckung des Geschäfts durch den Kreditrückversicherer im Einzelfall geforderten Auskünfte, Unterlagen und Informationen vorzulegen.
Legt der Kunde die vom Kreditrückversicherer geforderten Unterlagen nicht vor, ist Epson berechtigt die Lieferung und Leistung zu verweigern, es sei denn der Kunde leistet Vorkasse oder stellt eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kreditrückversicherer eine Übernahme des Risikos des Kunden ablehnt.
- 4.3** Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.4** Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf Ereignisse zurückzuführen, die Epson nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik, oder Aussperrung) verschieben sich die Liefertermine um die Dauer Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.
- 4.5** Gerät Epson mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Epsons beruht.
- 4.6** Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von Epson zu vertreten ist.
Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. 4.4 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Annahme und Prüfung der Lieferung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet die Lieferungen unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf von außen erkennbare Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich geltend zu machen.

Bei der Anlieferung erkennbarer Transportschäden oder Fehlmengen hat der Kunde dies darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von sieben Tagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt die jeweilige Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

5.2 Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

6. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Sofern ein Kreditlimit eingeräumt worden ist und keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind, sind Zahlungen innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

6.2 Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der jeweilige Auftrag das verfügbare Kreditlimit, ist Epson berechtigt, die Auslieferung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn Epson nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

6.3 Gleicht der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Nettofälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist Epson berechtigt, getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele, für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen; darüber hinaus ist Epson berechtigt von ihren Rechten aus Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen. Epson ist ferner berechtigt weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

6.4 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Epson Bankkonten gutgeschrieben ist.

6.5 Epson ist berechtigt bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Verzug ist Epson darüber hinaus berechtigt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht Epsons einen entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum von Epson. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen Epsons in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

7.2 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Epson, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von Epson. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht Epson gehörender Ware erwirbt Epson Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Faktorenwerte ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß 7.3 auf Epson auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch Epson infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

7.3 Der Kunde tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an Epson, die dies annimmt, ab.

Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat Epson hieran in Höhe ihrer Faktorenwerte Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.

Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung Epsons sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Epson ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an Epson weiter. Epson nimmt die diesbezügliche die Abtretung schon jetzt an.

7.4 Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall wird Epson hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Epson auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und Epson alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7.5 Übersteigt der Wert der für Epson bestehenden Sicherheiten deren sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist Epson auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung Epsons beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

7.6 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Epson unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

7.7 Nimmt Epson aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Epson Deutschland GmbH
Schiessstraße 49, D-40549 Düsseldorf

vor, wenn Epson dies ausdrücklich erklärt. Epson kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

- 7.8** Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Epson, in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Epson nimmt diese Abtretung an.
- 7.9** Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die Epson im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

8. Sachmängel

- 8.1** Epson gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß 3.1 entsprechen.
- 8.2** Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung oder natürlichem Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.
Ansprüche wegen Sachmängeln sind ferner ausgeschlossen beim Verkauf von Gebrauchtwaren.
- 8.3** Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und –analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen.
- 8.4** Stehen dem Kunden Mangelanprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von Epson entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.
Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben. Soweit eine Nacherfüllung erfolgt, geht das Eigentum an den im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Sachen mit dem Zeitpunkt des Austausches auf Epson über.
- 8.5** Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder nach Maßgabe von 9.1 – 9.3 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus. Diese beläuft sich i.d.R. auf zwei Wochen.
- 8.6** Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird Epson die Ware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich des Wertes der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen. Die Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf Grund einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zu Grunde zu legen ist.
- 8.7** Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung.
Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz in § 438 Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung Epsons insbesondere ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.8** Die Vorschriften für den Rückgriffsanspruch der §§ 445a und b, 478, 479 BGB bleiben unberührt.

9. Haftung

- 9.1** Epson haftet auf Schadensersatz
- a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Epson, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2** Epson haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung (wie z.B. im Falle der Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Waren) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Soweit Epson für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf 50.000,00 € begrenzt.
- 9.3** Für die Verjährung gilt 8.7 entsprechend.
- 9.4** Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Epson gilt 9.1 - 9.3 entsprechend. Das gilt nicht für den Aufwendungsersatzanspruch des Kunden aus §§ 445b und 478 Abs. 2 BGB.
- 9.5** Aus einer Garantieerklärung haftet Epson nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen des 9.2.

10. Export

- 10.1** Alle Lieferungen und Leistungen werden von Epson unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/ EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.
- 10.2** Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle und, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.3** Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr, ist er verpflichtet die hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der jeweiligen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Produkte exportiert. Er wird sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren und die Wiederausfuhr eigenverantwortlich abwickeln. Epson hat insoweit keinerlei Auskunft-, Beratungs-, oder Mitwirkungspflicht.
- 10.4** Verletzt der Kunde bei der Wiederaus- bzw. Einfuhr in ein anderes Land die für eine solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird Epson deshalb von dem Ausfuhr- oder Einfuhrland oder einem Transitstaat auf Grund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde Epson von allen insoweit entstehenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und ist Epson darüber hinaus für den aus der bestimmungswidrig erfolgten Wiederaus- bzw. Einfuhr entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

11. Verschiedenes

- 11.1** Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen fünf Tagen schriftlich durch Epson bestätigt werden; eine E-Mail genügt diesem Schriftformerfordernis.
- 11.2** Epson und der Kunde sind verpflichtet über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. dem Vertriebsverhältnis und den daraus resultierenden Vertragsbeziehungen bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung ihres Vertragsverhältnisses bzw. des Vertriebsverhältnisses und der jeweiligen Einzelverträge beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung eines zwischen Epson und dem Kunden bestehenden Vertriebsverhältnisses.
Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 11.3** Epson und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden daher weder Epson, noch der Kunde Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 11.4** Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG (UN-Kaufrecht, Konvention vom 11.04.1980 über internationalen Warenkauf) ist ausgeschlossen.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien insbesondere aus einem Vertriebsverhältnis und den daraus resultierenden Vertragsbeziehungen, ist Düsseldorf.
- 12.2** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien insbesondere aus einem Vertriebsverhältnis und den daraus resultierenden Vertragsbeziehungen sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Düsseldorf. Epson ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.